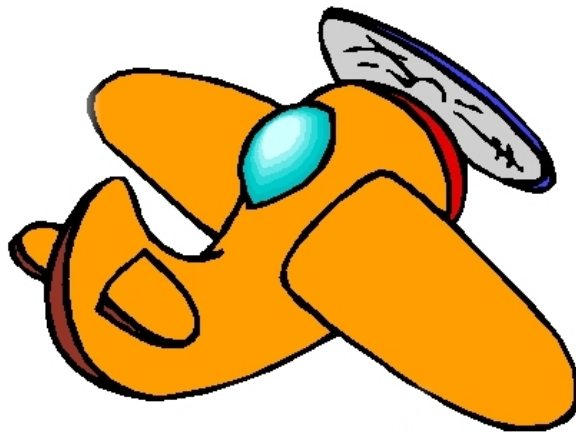


MODELLSPORTVEREIN Obermässing e.V.

Satzung



03.03.2018

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Modellsportverein Obermässing“
- 2) Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Modellsportverein Obermässing e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in (Ort) Obermässing

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Ziel und Zweck des Vereins ist die Ausübung des Modellflugsports auf sportlicher und gemeinnütziger Grundlage für alle interessierten Bürger, insbesondere für Jugendliche.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Es ist nicht Zweck des Vereins, speziellen Sparten, z. B. Schiffsmodellbau, Autobau, oder Modellflugbau als selbständige Gruppe zu bilden. Die Mitglieder schließen sich dem Verein und nicht einer Gruppe des Vereins an.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller noch bestehenden finanzieller Verpflichtungen, (z.B. Gebühren für die Abmeldung im Vereinsregister, Beräumung und Entsorgung der genutzten Liegenschaften) zweckgebunden an die Rot-Kreuz-Bereitschaft Berching zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in Textform mit.
- 5) Neu eintretende Mitglieder sind im ersten Jahr Anwärter. Nach der Anwartschaft entscheidet die Vorstandschaft über die endgültige Aufnahme in den Modellsportverein Obermässing e.V. Während der Anwartschaft haben Sie kein Stimmrecht, jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- 6) Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme die Satzung des Vereins ausgehändigt.
- 7) Doppelmitgliedschaften in gleichartigen Vereinen sind im Aufnahmeantrag zu vermerken und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 8) Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist. (Höchstdauer der Kündigungsfrist 2 Jahre.)
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und unzumutbar für den Verein ist, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe der Umlage das Einfache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
- 3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 4) Aufnahmegebühr und Beiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 5) Neue Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Aufnahme beantragt haben, zahlen einen anteiligen Jahresbeitrag.
- 6) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 7) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- 3) Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag),
 - die Satzung des Vereins anzuerkennen,
 - die Aufnahmegebühr und Beiträge pünktlich zu zahlen,
 - beim Austritt keinerlei Ansprüche an den Verein zu stellen in Bezug auf geleistete Geld oder Sachspenden, geleistete Arbeiten oder geleistete Unterstützung anderer Art.
- 4) Der Verein ist dem Deutschen Modellfliegerverband (DMFV) angeschlossen. Eine Entsprechende Versicherung ist über den Verein abzuschließen, und muss mindestens der Form III des DMFV-Versicherungsschutzes entsprechen. Bei evtl. Doppelmitgliedschaften (siehe §3 Abs. 7) ist ebenfalls ein entsprechender Versicherungsschutz der mindesten der Form III des DMFV-Versicherungsschutzes entspricht nachzuweisen.
- 5) Bei Benützung des Modellflugplatzes mit allen Einrichtungen haben die Mitglieder die erlassenen Anordnungen und Flugordnung zu befolgen. Den berechtigten Anordnungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

§ 7

Verwendung der Gebühren und Beiträge

- 1) Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse des Vereines zu verwenden. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein. Die Tätigkeit darf nicht aus Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren honoriert werden.
- 2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§ 8

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens Ende Januar beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung (in Textform) beantragen.
- 3) Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Zahl der jährlichen Arbeitsstunden.
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- 10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.
- 12) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- 13) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 14) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus volljährigen Mitgliedern, und zwar
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf einen erweiterten Vorstand bestellen, der in einer Mitgliedsversammlung gewählt werden muss.
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Platzwart
 - f) Jugendwart
- 3) Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.

- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 11) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 12

Der Kassenprüfer

- 1) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Rot-Kreuz-Bereitschaft Berching.

§ 14

Arbeitsdienstregelung

- 1) Am Jahresende wird die Flugplatznutzungsfrequenz jedes Mitgliedes an Hand des Flugbuches festgestellt. Hat ein Mitglied mehr als 3 Mal den Flugplatz genutzt (vom 1. April bis Ende Oktober), fällt es unter die Verpflichtung zur Arbeitsdienstteilnahme.
- 2) Die Arbeitszeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3) Für jede Fehlstunde hat das entsprechende Mitglied am Jahresende einen Geldbetrag in die Vereinskasse zu entrichten. Über die Höhe des Betrages wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- 4) Es wird unseren jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden die Möglichkeit gegeben, über die Pflichtstunden hinaus weitere Arbeitsstunden zu leisten. Dieses geht bis zur Höhe des Vereinsbeitrages.
- 5) Zur Führung des Arbeitsbuches ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

Obermässing, den 03.03.2018

.....
1. Vorsitzender
Modellsportverein Obermässing e.V.
Der Vorstand